Luxemburger Wort
Freitag, den 4. Juli 2008

Psychiatrie-Experte Dr. Wolfgang Werner

Strafvollzug oder Psychiatrie?

Fokus auf psychisch abnorme Rechtsbrecher

INTERVIEW: CHRISTIAN MOHR

Das „Centre hospitalier neuro-psychiatrique" (CHNP) sorgte 2008 zweimal für Schlagzeilen: Zwei Rechtsbrecher, die zur Tatzeit nicht zurechnungsfähig waren, waren per Richterbeschluss von Schrassig nach Ettelbrück eingewiesen worden und haben von dort aus die Flucht ergriffen. Derzeit befinden sich fünf weitere Häftlinge in der geschlossenen CHNP-Abteilung. Die Öffentlichkeit bangt um ihre Sicherheit. Doch wie groß ist die Gefahr? Ein Gespräch mit dem Experten Dr. Wolfgang Werner, Chefarzt des Saarländischen Landeskrankenhauses a. D.

Herr Werner, welchen Begriff verwenden Sie für einen Menschen, der einen Mord begeht, allerdings von der Justiz für unzurechnungsfähig erklärt wird?

Im Grunde ist es jemand, der das Recht gebrochen hat. Demnach ist er ein Rechtsbrecher. Ein Gutachten muss herausfinden, ob er normal funktioniert oder nicht. Wenn er nicht der Durchschnittsnorm entspricht, würde ich ihn einen psychisch abnormen Rechtsbrecher nennen. Damit ist aber noch nicht gesagt, dass er krank ist.

Was unterscheidet ihn von kranken Menschen?

Es gibt z. B. Menschen, die viel getrunken haben, und sich ihr Gehirn dadurch verändert hat und sie nicht mehr steuerungsfähig sind. Andere leiden unter einer Störung. Sie halten Dinge für real, die nicht da sind. Da sagt ihnen etwa eine Stimme: Stich jetzt zu! Es gibt auch welche, die die ganze Zeit glauben, dass jemand hinter ihnen her ist und man ihnen schaden will. Und die wehren sich, indem sie auf ihre Verfolger losgehen und aus dem Wahn heraus handeln.

Welche Unterbringung ist für psychisch abnorme Rechtsbrecher am geeignetsten – Strafvollzug oder Psychiatrie?

In meiner 28-jährigen Funktion als ChefarzT des Saarländischen Landeskrankenhauses habe ich sehr viel gesehen. Es muss ein differenzierteres System geben. Es gibt eine kleine Gruppe Menschen, die man wegsperren muss, um die Öffentlichkeit zu schützen. Es gibt aber auch sehr viele, die man zu Unrecht wegsperrt, wodurch diese Menschen nicht gesund werden und wodurch sie für die Öffentlichkeit gefährlicher werden. Im deutschen Recht spricht man von einer Maßregelung (psychiatrisches Krankenhaus) und Sicherung. Also zunächst kommt die Hilfe, dann die Sicherung. Die Tatsache, einen Menschen der Freiheit zu berauben, obwohl die Gefahr nicht besteht, ist ein Rechtsbruch.

Bei der jüngsten Ergreifung eines CHNP-Häftlings auf der Flucht, der erst kurze Zeit zuvor vom Richter von der Justizvollzugsanstalt in die Psychiatrie überwiesen wurde, kam der Mann nicht mehr dorthin zurück, sondern wurde sofort in das Gefängnis gesteckt. Wie steht es um die Konsequenz der richterlichen Beschlüsse?

Mir sind die Details dieses Falls nicht bekannt. Ihrer Schilderung zufolge ist es zumindest nicht konsequent. Eigentlich hätte er wieder nach Ettelbrück kommen müssen. Das Prinzip lautet: Wenn sich der Befund während der Flucht nicht ändert, soll er wieder in die ursprüngliche Einrichtung zurück.

Aus der Sicht eines Laien ist es schwer nachvollziehbar, dass psychisch Kranke mit psychisch abnormen Rechtsbrechern in derselben Abteilung behandelt werden. Da es kein Sicherheitspersonal gibt, scheint die Flucht bereits vorprogrammiert ...

Das ist doch nicht zu prognostizieren. In Deutschland belegt eine Untersuchung, dass psychisch kranke Rechtsbrecher, die identifiziert sind, weniger Verbrechen begehen wie Leute, die nicht identifiziert sind. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Menschen, die in professioneller Diagnostik sind, einem anderen Menschen was antun, ist geringer, als die Gefahr, die vom Durchschnittsbürger ausgeht.

Die CHNP-Pfleger klagen über einen mangelnden Personalbestand, um täglich mit den Patienten a die frische Luft zu gehen ...

Das ist doch schrecklich. wenn der Patient ins Freie kon weiß man, wie er sich verhält. Personal würde dann auch die handlungserfolge miterleben. Patienten bekommen dadurch Gesicht, sie blühen auf. Eine sellschaft muss es fertigbrin die Würde des Menschen zu e ten. Nur wenn die psychi Anomalie andauert, aus der Handlung erfolgt ist, ist es ric die Öffentlichkeit vor dieser son zu schützen.

Bräuchte das CHNP – wo ja chisch abnorme und dabei noc gefährliche Rechtsbrecher unt gebracht sind – kein Sicherhei personal oder Gefängniswärte

In Deutschland gibt es eine ordnung, die die Personalb sung festlegt. Dies ist nat abhängig von den Patienten, sind. Ärzte, Psychologen, P Sozialarbeiter bilden die Bas Behandlung der psychische rung. Darüber hinaus gibt es Sicherheitszuschlag. Die S bekommt dann zusätzliche sonal, ob das nun Siche dienst oder Krankenpflege das hängt von Fall zu Fall a

„Nur wenige psychisch abnorme Rechtsbrecher *müssen vor der Öffentlich in Sicherheit gebracht werden", sagt Dr. Werner.* (FOTO: MARC WILW

Blick hinter die Kulissen: *Im 6. Stock des CHNP trennt nur eine Tür die psychisch abnormen Rechtsbrecher von der Außenwelt.* (FOTO: C. MOHR)

Mehr zum Thema auf den Gesundheit der Dienstagsausgabe des „Luxemburg